

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abt. Jugend, Familie und Gesundheit

Planungs- und Koordinierungsstelle Gesundheit



Beirat seelische Gesundheit Friedrichshain-Kreuzberg

Geschäftsordnung

Der Beirat für seelische Gesundheit basiert auf dem Gesundheitsdienstgesetz (GDG), § 3 (4) sowie auf dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) § 10.

1. Die Mitglieder des Beirates für seelische Gesundheit und ihre namentlichen Vertreter*innen werden von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg berufen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Legislaturperiode der Bezirksverordnetenversammlung im Bezirk benannt.
3. Die Beiratsmitglieder sind primär ihrem Wissen und ihrer Verantwortung für die Versorgung seelisch behinderter Menschen verpflichtet. Sie verpflichten sich zu kontinuierlicher Mitarbeit. Sind sie an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, benennen sie selbst eine reguläre Vertretung.
4. Der Beirat für seelische Gesundheit berät das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Bezirksamtes in allen Fragen der psychosozialen Versorgung und Strukturentwicklung.
5. Der Beirat ist vor grundsätzlichen Planungs- und Strukturentscheidungen im Bereich der psychosozialen Versorgung des Bezirks zu hören.
6. Die Tagesordnungspunkte für die Sitzung des Beirates können sowohl von den Mitgliedern des Beirates, der Psychiatriekoordinator*in und Suchthilfekoordinator*in als auch von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes eingebracht werden. Sie sind drei Wochen vor Beginn der Sitzungen einzubringen. Der Beirat beschließt vor Beginn der Sitzung die Tagesordnung.
7. Der Beirat tagt regelmäßig, in der Regel in mal pro Quartal und zusätzlich nach Anrufung 1/3 seiner Mitglieder und des für das Gesundheitswesen zuständigen Mitgliedes des Bezirksamtes. Der Beirat fällt Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Einladung sowie die Tagesordnung werden den Beiratsmitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zugeleitet.
9. Über die Sitzung des Beirates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

10. Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Psychiatriekoordinator*in und der Suchthilfekordinator*in. Sie vertreten den Beirat nach außen.
11. Der Beirat hat die Möglichkeit, zu speziellen Themen weitere Vertreter*innen der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft des Bezirkes (PSAG) bzw. andere sachkompetente Vertreter*innen einzubeziehen.
12. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Beirates sowie der Zustimmung des für das Gesundheitswesen zuständigen Mitgliedes des Bezirksamtes.

Die Geschäftsordnung wurde am 10.05.2022 verabschiedet.

Gez. Dr. Petuya Ituarte (Psychiatriekoordination)